

Statuten: Verein IDPKMN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IDPKMN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach SO. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

IDPKMN ist ein Akronym für „In de Pfadi klatscht me nid“.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Rufkultur in der Pfadi zu fördern und soll eine Plattform bieten, Rufe austauschen zu können.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt CHF 15.00. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es ist stark erwünscht, dass die diese Person in der Pfadi in irgendeiner Form aktiv ist oder war.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Doppelten der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Spätherbst statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C. Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands
- F. Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- G. Genehmigung des Jahresbudgets
- H. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- I. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- J. Änderung der Statuten
- K. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- L. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung kann über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, Beschluss fassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Co-Präsidium bestehend aus zwei natürlichen Personen
- B. Finanzen
- C. Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat auf Antrag Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift einer Person des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 80 Prozent der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schweizerische Pfadistiftung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Das Präsidium:

Protokollführung:

